






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

6. Jahrgang | Heft 4.2014



-  **Stellungnahme zum Referentenentwurf GKV-VSG**
-  **Ergebnisse einer Studie zu den EBM-Kalkulationszeiten**
-  **Ideenwettbewerb III: Direktstudium und Weiterbildung**



Klaus-Günter Regener

Gestaltungsmöglichkeiten zum Jahresende

Einnahmen-Überschuss-Rechnung kann vorteilhaft sein

Psychologische Psychotherapeuten ermitteln ihren Gewinn in der Regel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung – also durch die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Die Erfassung der Betriebseinnahmen und -ausgaben erfolgt hierbei durch das sogenannte Zufluss-/Abfluss-Prinzip. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr bzw. durch das Vorziehen von Abflüssen in das aktuelle Jahr, kann der steuerlich relevante Praxisgewinn gemindert werden.

Dies spart zwar grundsätzlich noch nicht zwingend Einkommensteuer, da die entsprechenden Betriebseinnahmen dann im Folgejahr anfallen bzw. weil die entsprechenden Betriebsausgaben im Folgejahr fehlen. Dennoch kann dies steuerliche Vorteile mit sich bringen, da sich die Einkommensteuerzahlungen um ein Jahr verschieben. Dies nennt man den sogenannten Steuerstundungseffekt, der Zinsvorteile bietet, da die später zu zahlende Einkommensteuer verzinslich angelegt werden kann. Der daraus resultierende Zinsertrag kostet freilich wiederum Einkommensteuer. Allerdings unterliegen diese Zinsen dem zumeist günstigeren Abgeltungsteuersatz von 25%. Doch wie kann ein Psychotherapeut nun diesen Vorteil für sich nutzen?

Zufluss von Honoraren in das nächste Jahr verschieben

Honorarzahlungen bei Privatliquidationen können beispielsweise in das nächste Jahr verschoben werden. Wenn möglich, sollte die Rechnungsstellung erst im neuen Jahr erfolgen, denn wenn der Patient unerwarteterweise noch im alten Jahr bezahlt, ist dieser Zufluss auch bereits im alten Jahr zu berücksichtigen.

Die Patienten selbst haben dabei ein eigenes Interesse, eine Zahlung in das alte oder neue Jahr zu verlagern. Neben der Liquidität können zwei weitere Aspekte für die Patienten relevant sein. Einerseits haben Privatpatienten bei ihrem Versicherungsvertrag oft einen Selbstbehalt sowie gegebenenfalls auch einen Schadensfreiheitsrabbatt, bei dem jahresweise abgerechnet wird. Andererseits können die vom Versicherer nicht übernommenen Krankheitskosten auch

als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung die Steuerlast mindern, sofern eine gewisse zumutbare Eigenbelastung in einem Jahr überschritten wurde. Daraus folgt, dass die Patienten ein fundamentales Eigeninteresse daran haben, Krankheitskosten möglichst in einem einzigen Jahr zusammenzuballen, um die bestmöglichen Vorteile für sich erzielen zu können. Psychotherapeut und Patient sollten sich hier am besten gemeinsam auf einen bestimmten Zahlungszeitpunkt einigen, um – in Anbetracht der Liquidität des Patienten und der Besteuerung von Psychotherapeut und Patient – eine für beide Seiten optimale Vereinbarung zu finden.

Beim Zufluss von Honorarzah-lungen ist jedoch noch weiter zu differenzieren. Lässt der Psychologische Psychotherapeut seine Honorarforderung an Privatpatienten durch eine privatärztliche Verrechnungsstelle einziehen, gelten diese grundsätzlich bereits als zugeflossen, wenn sie bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle eingehen. Entscheidend ist somit die Vereinbarung durch den Bevollmächtigten des Psychotherapeuten und die damit verbundene Gutschrift auf dem Verrechnungskonto des Psychotherapeuten bei der privat-

Beim Zufluss von Honorarzah-lungen muss strikt zwischen privatärztlichen und kassenärztlichen Leistungen unterschieden werden.

Das „Spiel“ mit dem Investitionsabzugsbetrag lohnt sich nur dann, wenn eine Investition tatsächlich angedacht ist und umgesetzt wird.

ärztlichen Verrechnungsstelle. Die spätere Gutschrift auf dem Bankkonto des Psychotherapeuten ist hingegen für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Honorare für die kasernenärztlichen Leistungen fließen dem Psychotherapeuten dagegen erst mit der Überweisung auf sein Konto zu.

Praxisausgaben noch in diesem Jahr tätigen

Bei den Praxisausgaben kann der Psychotherapeut ebenfalls seine Zahlungsziele in gewissem Maße steuern, um Betriebsausgaben in das neue Jahr zu verlagern. Hier dürfte bei den Lieferanten grundsätzlich ein entgegengesetztes Interesse bestehen, da diese gewöhnlich an der möglichst frühzeitigen Bezahlung von Rechnungen interessiert sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass entsprechende Gestaltungen mit dem Zufluss und Abfluss von Betriebseinnahmen und -ausgaben bei bilanzierenden Gewerbetreibenden nicht möglich sind, da der Gewinn hier immer periodengerecht ermittelt wird.

Diese oben dargestellten Grundsätze gelten nur, wenn die bezogenen Leistungen auch tatsächlich zu sofort abziehbaren Betriebsausgaben führen. Werden beispielsweise abzuschreibende Wirtschaftsgüter zum Ende des Jahres erworben, wirkt sich dies im alten Jahr steuerlich meist kaum aus, da hier die sogenannte Absetzung für Abnutzung (AfA) die entsprechenden Betriebsausgaben auf mehrere Jahre verteilt.

Wird beispielsweise noch im Dezember ein Praxisfahrzeug angeschafft, so können nur knapp 1,4% des Anschaffungspreises in diesem Jahr geltend gemacht werden. Allerdings kann diese Regelung auch Vorteile bieten. Denn bei der Absetzung für Abnutzung kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung an. Zahlt der Psychotherapeut im alten Jahr nichts, weil er das Fahrzeug vollständig fremdfinanziert (beispielsweise durch eine Ballonfinanzierung), kann er dennoch die Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend machen. Die Darlehenszinsen sind zusätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt nicht für die in den Darlehensraten enthaltenen Tilgungsanteile. Diese Zahlungen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, da der Psychotherapeut das Fahrzeug andernfalls zweimal von der Steuer absetzen könnte, nämlich einmal über die Absetzung für Abnutzung und andererseits durch die Darlehensstilgung. Es gibt jedoch noch eine wichtige Vergünstigung, den Investitionsabzugsbetrag.

Mit Investitionsabzugsbetrag betrieblichen Aufwand vorziehen

Psychotherapeuten können auch für beabsichtigte Investitionen in ihrer Praxis einen Investitionsabzugsbetrag steuerlich geltend machen. Das bedeutet: Bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten, höchstens 200.000€, mindern den Praxisgewinn. Im Jahr der Anschaffung erhöht sich der Gewinn zwingend um 40% der Anschaffungskosten, höchstens in Höhe der Hinzurechnung gewinnmindernd herabgesetzt werden. Hierdurch vermindert sich allerdings die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Neben der linearen Abschreibung können so im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsgutes und den folgenden

vier Jahren zusätzliche Sonderabschreibungen von insgesamt 20% der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Unterbleibt jedoch die beabsichtigte Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag spätestens nach drei Jahren rückgängig gemacht werden. Daraus resultieren Steuernachzahlungen für das Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde. Zusätzlich fallen regelmäßig Nachzahlungszinsen an. Zu beachten ist, dass nur Psychotherapeuten, deren Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags maximal 100.000 € beträgt, einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen können. Bei Bilanzierern darf das Betriebsvermögen 235.000 € nicht übersteigen.

Begünstigt ist die Anschaffung von beweglichen abnutzbaren, neuen oder gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Voraussetzung ist, dass sie im Jahr der Anschaffung und im gesamten Folgejahr mindestens zu 90% betrieblich genutzt werden. Auch für ein Praxisfahrzeug kann ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden. Nutzt der Psychotherapeut das Fahrzeug allerdings auch privat, muss er mit einem Fahrtenbuch nachweisen, dass er es zu mindestens 90% für die Praxis verwendet. Wer die private Nutzung mit der 1%-Regelung ermittelt, darf keinen Investitionsabzugsbetrag bilden, denn hier wird eine Privatnutzung von mehr als 10% unterstellt.

Beispiel:

Ein Psychotherapeut plant die Anschaffung eines gebrauchten Pkw für 7.500 €. Die Nutzungsdauer beträgt 6 Jahre.

Durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in 2014 in Höhe von 3.000 € (= 40% der Anschaffungskosten), kann die Steuer bei einem Durchschnittssteuersatz von 40% um 1.200 € gemindert werden. Wird der Pkw Anfang Januar 2015 angeschafft, können



Klaus-Günter Regener

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.

750 € (1/6 von 4.500 €) lineare Abschreibung und 900 € (20% von 4.500 €) Sonderabschreibung im Jahr 2015 gewinnmindernd abgezogen werden. Dadurch wird die Steuer um 660 € gemindert. Die Steuererminderung für beide Jahre beträgt somit insgesamt 1.860 €.


Erwirbt der Psychotherapeut stattdessen den Pkw bereits im Dezember 2014, können in 2014 nur 104 € (1/12 x 1/6 von 7.500 €) lineare Abschreibung und 1.500 € (20% von 7.500 €) Sonderabschreibung abgezogen werden. Die Steuer kann dadurch nur um 642 € (40% von 1.604 €) gesenkt werden. Im Jahr 2015 führt eine lineare Abschreibung von 1.250 € (1/6 von 7.500 €) zu einer Steuererminderung von 500 €. Die gesamte Steuererminderung der beiden Jahre beträgt somit 1.142 € und ist damit um 718 € geringer als bei Verlagerung der Investition in das Jahr 2015. Zu beachten ist jedoch, dass sich diese Steuererminderungen in den nachfolgenden Jahren durch höhere Steuern aufgrund der niedrigeren Abschreibung wieder ausgleichen.

Der Psychotherapeut könnte natürlich auch einen Pkw leasen. Beim Leasing können die gezahlten Leasingraten bereits bei Zahlung als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Ob das Leasing oder die Finanzierung steuerlich und insbesondere betriebswirtschaftlich günstiger ist, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

10-Tage-Regel birgt Fallen

Vorsicht bei der Gestaltung ist für Psychotherapeuten auch zum Jahreswechsel geboten. Denn der Gesetzgeber hat hier vor Jahren eine Regelung eingeführt, die mangels Kenntnis auch heute noch bei vielen Betriebsprüfungen zu unliebsamen Überraschungen führen kann. Es geht dabei um die sogenannte 10-Tage-Regel. Danach gelten regelmäßig wiederkehrende Betriebseinnahmen und -ausgaben,

die kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen, als in dem Wirtschaftsjahr zu- oder abgeflossen, in das sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 21. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres.

Von der 10-Tage-Regelung sind beispielsweise zufließende Abschlagszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal betroffen, die noch vor dem 10. Januar fällig sind und ausgezahlt werden. Die Regelung gilt im Übrigen auch für steuerliche Vorauszahlungen, wie die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Umsatzsteuer, wenn die Fälligkeit tatsächlich auf den 10. Januar des Folgejahres fällt und die Zahlung fristgerecht geleistet wird oder wenn eine Einzugsermächtigung des Finanzamtes vorliegt (die spätere Abbuchung von Seiten der Finanzbehörden ist dann irrelevant). Sind Steuerzahlungen hingegen erst zu einem späteren Termin fällig, weil sich die Zahlungsfrist durch ein Wochenende auf einen späteren Tag verschiebt, sind die Zahlungen auch erst dem Folgejahr zuzurechnen. Die 10-Tage-Regel ist auch für die Zahlung von Mieten, Darlehenszinsen, Versicherungsprämien sowie für die laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen, z. B. die Gehälter für den Monat Dezember 2014 zu beachten und verkompliziert die grundsätzlich recht einfach gehaltene steuerliche Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. 

– ANZEIGE –

Redaktionsservice / Mitteilung an die Versicherten des Gruppenversicherungsvertrages

Einkommen und Versicherungsschutz – noch im richtigen Verhältnis?

Prüfen Sie Ihr Krankentagegeld!

Es ist ein tolles Gefühl, genug zu verdienen, um einen angenehmen Lebensstandard zu sichern. Doch das bleibt vielleicht nicht immer so: Die durchschnittlichen Einkommen in Deutschland ändern sich im Laufe der Jahre.

Wenn Sie im Fall einer längeren Arbeitsunfähigkeit keine finanziellen Abstriche machen wollen, sollten Sie die Höhe Ihres Krankentagegeldes dieser Entwicklung anpassen. Die DKV bietet Ihnen hier als besonderen Service die Möglichkeit, Ihren Tagegeldsatz um bis zu zehn Prozent zu erhöhen! Der höhere Tagegeldsatz wird jeweils auf Beträge gerundet, die durch fünf Euro teilbar sind.

Nach wie vor gilt: Die insgesamt pro Person vereinbarte Tagegeldsumme darf das Nettoeinkommen nicht übersteigen. Krankentagegeldversicherungen bei anderen Versicherern müssen dabei auch berücksichtigt werden.

Weitere Bedingungen: Als Freiberufler haben Sie Ihr Krankentagegeld über den bestehenden Gruppenversicherungsvertrag versichert. Sie müssen 1940 oder später geboren sein. Zudem muss die entsprechende Versicherung vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben.

Wenn Sie unser besonderes Angebot annehmen wollen, können Sie die Erhöhung Ihres Krankentagegeldes bis spätestens 31. Dezember 2014 beantragen. Diese wird dann zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrags bei der DKV folgt. Die Annahme des Antrags kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Darunter fallen ein versicherungsmathematischer Beitragszuschlag oder ein Leistungsausschluss für bestimmte Krankheiten.

Für eine Beratung steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer vor Ort gerne zur Verfügung oder wenden Sie sich direkt an die DKV – auch wenn Sie noch nicht bei der DKV versichert sind und Interesse an einem Angebot haben.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Kooperation Verbände

50594 Köln

Telefon: 02 21/5 78 45 85

Telefax: 02 21/5 78 21 15

Mail: gruppenversicherung@dkv.com